

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden  
Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA)  
Sozial- und Gesundheitsmanagement  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 7. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. Februar 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 23. Januar 2020 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 9. Januar 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Masterthesis
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Leistungspunkte**

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Wintersemester.

(4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte ergeben sich aus dem Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

### § 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

### § 4 Module und Leistungspunkte

Das Studium besteht aus insgesamt 12 Pflichtmodulen, der Masterthesis (§ 6) und der mündlichen Prüfung (§ 7). Die Pflichtmodule beinhalten ein Schwerpunktmodul, in dem die Studierenden aus den Modulen 4, 6, 7 und 8 ihren Schwerpunkt wählen können. Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Eine Übersicht über die Modulstruktur und das Lehrangebot ist nachfolgender Übersicht (Modultabelle) zu entnehmen: Übersicht über die Module (Modultabelle):

Nr	Module	Sem	LV	LVA	Gr	SWS	PA	PF	LP
1	Wissenschaft und Innovation	1.-4.	Interdisziplinäre Themen	Pgr.	12	0,6	SL	P	5
			Interdisziplinäre Themen	seU.	24	4,2			
2	Finanz- und Rechnungswesen	1.	Finanz- und Rechnungswesen	seU.	24	6	PL	K	8
3	Gesundheits-/Sozialökonomie und -politik	3.	Gesundheits-/Sozialökonomie und -politik	seU.	24	3,6	SL	F oder R oder MP	5
4	Organisation	1.-2.	Organisation	seU.	24	4,2	PL	F oder R	5

Nr	Module	Sem	LV	LVA	Gr	SWS	PA	PF	LP
								oder MP	
5	Qualitätsmanagement	2.	Qualitätsmanagement	seU.	24	3	SL	K oder H oder F	5
6	Change Management	3.-4.	Change Management	seU.	24	2,5	SL	MP oder F	5
			Projektmanagement	seU.	24	0,5			
7	Human Resource Management	1.-2.	Human Resource Management	seU.	24	6,0	PL	R oder MP oder H	8
8	Strategische Ausrichtung	3.-4.	Strategische Ausrichtung	seU.	24	6,0	PL	F oder R oder MP	8
9	Marketing	4.	Marketing	seU.	24	3,6	PL	H oder R oder F	5
10	Forschungswerkstatt	3.-4.	Forschungswerkstatt	seU.	24	3,6	SL	R oder F oder H	5
11	Advanced Management Studies	4.	Schwerpunkt nach Wahl aus den Modulen 4, 6, 7, 8	Prgr.	12	0,9	PL	K oder MP oder R oder H oder TP oder F oder P	6
12	Master-Werkstatt	4.	Master-Werkstatt	seU.	24	3,6	SL	R	3
13	Masterthesis und mündliche Prüfung	5.	----	----	1	----	PL	MT	20
						----	PL	MP	2

F = Fallstudie, Gr = Gruppengröße, H = Hausarbeit, K = Klausur, LV = Lehrveranstaltung, LVA = Lehrveranstaltungsart, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, MP = mündliche Prüfung, P = Portfolio, PA = Prüfungsart, PF = Prüfungsform, PL = Prüfungsleistung, PP = praktische Prüfung, Prgr = Praxisgruppe, Sem = Semester, SeU = Seminaristischer Unterricht, SL = Studienleistung, LP = Leistungspunkte, MP = mündliche Prüfung, MT = Masterthesis, R = Referat, TP = Thesenpapier

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Leistungspunkte zu erwerben, und für die mündliche Prüfung 2 Leistungspunkte.

### **§ 5 Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester, der Masterthesis (§ 6) und der mündlichen Prüfung (§ 7).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten 1 bis 12, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Die nach Anzahl der jeweils zu erwerbenden CP gewichteten Noten der Module 1 bis 12 gehen zu 60 %, die Note der Masterthesis zu 30 % und die Note der mündlichen Prüfung zu 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

### **§ 6 Masterthesis**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate.

(2) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer mindestens 9 der in § 4 aufgeführten Pflichtmodule 1 bis 11 sowie das Modul 12 erfolgreich absolviert hat.

### **§ 7 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 – 45 Minuten Dauer; durch das Bestehen der mündlichen Prüfung werden 2 Leistungspunkte erworben.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle 12 Pflichtmodule und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(3) Die Prüfung wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle neuimmatrikulierten Studierenden ab Wintersemester 2020 / 2021.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 24. April 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 94/2014) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 7. Februar 2020